

## Tax Update



### Inhalte

- Gesetzentwurf zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union vom 26.08.2014:
  - Ergänzung des § 1 Abs. 2a GrEStG
  - Weitere Änderungen
- Aktuelle Entwicklungen:
  - Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes i.S.v. § 1 Abs. 2a GrEStG auch bei nur schuldrechtlichen Bindungen des unmittelbar beteiligten Gesellschafters in Anlehnung an § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO
  - Neues BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung: dauerhafte Wertminderung
  - Mehrstufige Wertpapiervermittlung – umsatzsteuerfrei?
  - Vermögensverwaltende GmbH & Co. KG – Einkünfteübergreifende Verlustverrechnung?
  - Entscheidung des BFH vom 09.04.2014 zur Anwendung von § 8b Abs. 2 S. 1 KStG auf Bull-Bear-Strukturen
  - Ausländische Gesellschaft: Personen- oder Kapitalgesellschaft?

### Gesetzentwurf zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union vom 26.8.2014

Der Gesetzentwurf vom 26.8.2014 zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sieht neben Änderungen der Abgabenordnung insbesondere Folgendes vor:

### Ergänzung § 1 Abs. 2a GrEStG

Gründerwerbsteuer wird nach § 1 Abs. 2a GrEStG auf Vorgänge erhoben, bei denen Gesellschaftsanteile an einer grundstückshaltenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren zu mehr als 95 % unmittelbar oder mittelbar auf neue Gesellschafter übergehen.

Wann ein mittelbarer Gesellschafterwechsel vorliegt, war bislang gesetzlich nicht definiert. Nach dem BFH-Urteil v. 24.4.2013 (II R 17/10) ist die beteiligte Personen- oder Kapitalgesellschaft ("HoldCo") nur dann als neue Gesellschafterin anzusehen, wenn sich ihr eigener Gesellschafter-

bestand nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vollständig ändert. Eine vollständige Änderung der Beteiligungsverhältnisse erfolgt nur dann, wenn auch die auf letzter Ebene beteiligten natürlichen Personen, Stiftungen oder sonstigen Körperschaften, an denen keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen bestehen, vollständig wechseln. Sofern diese Personen dagegen teilweise beteiligt bleiben (und sei es auch nur mit einem Anteil), wird der Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG in der Variante "mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes" nach BFH-Ansicht nicht verwirklicht. Ob es sich bei den an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligten Gesellschaften oder bei den auf höherer

Ebene beteiligten Gesellschaften um Kapital- oder Personengesellschaften handelt, ist nach Ansicht des BFH unerheblich.

Zu der Frage, ob – und wenn ja, wie – für auf höheren Ebenen Beteiligte die Fünf-Jahres-Frist des § 1 Abs. 2a GrEStG gilt, äußert sich der BFH nicht eindeutig.

Nachdem die Finanzverwaltung auf das Urteil v. 24.4.2013 bereits mit einem Nichtanwendungserlass reagiert hatte, sieht der Gesetzentwurf v. 26.8.2014 nunmehr vor, die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festzuhalten.

Danach soll für die Ermittlung der 95%-Grenze beim mittelbaren Übergang weiter danach zu differenzieren sein, ob es sich beim Gesellschafter der grundstückhaltenden Gesellschaft bzw. bei den daran beteiligten Gesellschaften um eine Kapital- oder um eine Personengesellschaft handelt. Die beteiligte Personengesellschaft ist als vollständig transparent anzusehen. In welcher Höhe sich der Gesellschafterbestand der grundstückhaltenden Gesellschaft ändert, ist deshalb prozentual anhand des Anteilseignerwechsels bei der beteiligten Personengesellschaft zu ermitteln. Wenn dagegen eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist, soll deren Anteil an der grundstückhaltenden Gesellschaft dann als auf einen neuen Gesellschafter übergegangen gelten, wenn sich der Gesellschafterbestand der Kapitalgesellschaft zu mehr als 95 % ändert. Der Anteil gilt in diesem Fall auch dann als vollständig auf einen neuen Gesellschafter übergegangen, wenn sich der Gesellschafterbestand zu weniger als 100 % (aber mindestens zu 95 %) ändert.

Nach dem Gesetzentwurf soll es sich bei der Änderung des § 1 Abs. 2a GrEStG um eine klarstellende Ergän-

zung mit Rückwirkung auf den 1.1.2002 handeln. Sollte der Vorschlag in dieser Form verabschiedet werden, ist daher mit einer rückwirkenden Anwendung auf alle noch offenen Fälle zu rechnen, die nach dem 31.12.2001 verwirklicht wurden. Nach BVerfG v. 17.12.2013 (1 BvL 5/08) ist eine angeblich nur klarstellende (nach Ansicht des BVerfG tatsächlich konstitutive) Gesetzesänderung mit Rückwirkung unzulässig, wenn der Gesetzgeber bei einem auslegungsbedürftigen Gesetz dem höchstgerichtlichen Auslegungsergebnis in dem Fall rückwirkend die Grundlage entziehen will, in dem das höchste Fachgericht die zuvor offene Auslegungsfrage erstmals entschieden hat (anders ggf. bei höchstgerichtlicher Rechtsprechungsänderung). Ob die rückwirkende Änderung des § 1 Abs. 2a GrEStG zulässig ist, wird daher das BVerfG zu klären haben.

## Weitere Änderungen

Weitere geplanten Neuerungen im Gesetzentwurf sind u.a.:

### Änderung des EStG

Die Anwendung des § 3c EStG wird auf Gesellschafterdarlehen in der Krise erweitert.

§ 19 EStG wird insoweit erweitert, als Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen zukünftig (entgegen der jüngeren BFH-Rechtsprechung) unabhängig von einer individuellen Zurechenbarkeit als Arbeitslohn gewertet werden. Grundsätzlich keinen Arbeitslohn stellen Zuwendungen unter nunmehr 150 € pro Veranstaltung bei maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr dar. Damit werden die bisherigen Verwaltungsgrundsätze gesetzlich normiert und gleichzeitig die seit 1993 nahezu unveränderte Freigrenze den gestie-

genen Kosten für Betriebsveranstaltungen angepasst.

### Änderung des UStG:

§ 13b UStG soll um einen Absatz 10 ergänzt werden, wodurch das BMF mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt wird, das *Reverse-Charge*-Verfahren durch Rechtsverordnung auf Umsätze zu erweitern, in deren Zusammenhang unvermittelt schwerwiegende Betrugsfälle aufgetreten sind.

## Aktuelle Entwicklungen

### Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes i.S.v. § 1 Abs. 2a GrEStG auch bei nur schuldrechtlichen Bindungen des unmittelbar beteiligten Gesellschafters in Anlehnung an § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO

Am 10.9.2014 wurde das BH-Urteil II R 49/12 v. 9.7.2014 veröffentlicht, in dem der BFH entschied, dass sich eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes aus schuldrechtlichen Bindungen des an der Personengesellschaft unmittelbar beteiligten Gesellschafters ergeben könne, so dass dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen einem Dritten (Neugesellschafter) zuzurechnen sei. Für diese Zurechnungsentscheidung könne unter Beachtung grunderwerbsteuerrechtlicher Besonderheiten auf die Grundsätze des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO zurückgegriffen werden. In dem

zu beurteilenden Sachverhalt hatte sich ein in Höhe von 5,6 % dinglich an der grundbesitzenden GmbH & Co. KG beteiligt gebliebener Altgesellschafter im Verhältnis zum Neu-Gesellschafter vielfachen Beschränkungen unterworfen (jederzeit ausüb- bare *Call Option* des Neugesellschaf- ters, Abtretung des aus dem zurück behaltenen 5,6%-Anteils resultieren- den Gewinnstammrechts an den Neugesellschafter, Bevollmächtigung eines Anwalts des Neu-Gesell- schafters, etc.). In erster Instanz hatte das FG Baden-Württemberg ent- schieden, dass – weil der 5,6% Anteil dinglich beim Altgesellschafter ver- blieben war – keine Grunderwerb- steuer ausgelöst worden sei. Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufge- hoben: In Anlehnung an § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO rechnet der BFH den 5,6%- Anteil dem Neu-Gesellschafter zu, weil dieser das Risiko der Wertminde- rung und die Chance der Wertsteige- rung sowie die mit dem 5,6%-Anteil verbundenen wesentlichen Rechte übernommen hätte und er außerdem aufgrund bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäfts bereits eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb des 5,6%-Anteils gerichtete Position er- worben hätte, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden konnte.

Im Ergebnis laufen die Entschei- dungsgründe des BFH darauf hinaus, dass die Frage nach dem Vorliegen eines mittelbaren Anteilsübergangs nach ertragsteuerlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. Schuldrechtliche Bindungen des Alt-Gesellschafter können unabhängig vom Vertragstyp (also nicht nur bei Treuhand-Geschäf- ten) zur Zurechnung seines Anteils zum Neu-Gesellschafter führen. Auch wenn die Entscheidungsgründe fun- damental neu sind, hatte sich die Praxis vielfach bereits auf diese Ent- wicklung eingestellt und bisher schon

die nun vom BFH erstmals formulier- ten Grundsätze praktiziert.

## Neues BMF-Schreiben zur Teilwertabschrei- bung: dauerhafte Wert- minderung

Das BMF hat am 16.7.2014 ein neues Schreiben zur Teilwertabschreibung erlassen (Az. IV C 6 – S 2171- b/09/10002), das die bisherigen BMF- Schreiben zu Einzelfragen zusam- menfasst und auf der Basis zwischenzeitlicher BFH-Urteile aktua- lisiert.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch bei den Regelungen zu börsennotierten Anteilen an Kapital- gesellschaften. Das BMF gibt die bisherige Bandbreitenregelung zur Feststellung einer dauerhaften Wert- minderung auf und schließt sich der BFH-Rechtsprechung an. Eine dau- erhafte Wertminderung bei börsenno- tierten Aktien liegt danach vor, wenn der Börsenwert der Aktien zum Bi- lanzstichtag unter den Börsenwert im Anschaffungszeitpunkt gesunken und eine Bagatelle-Grenze von 5 % über- schritten ist. Anders als noch der Entwurf sieht das neue BMF- Schreiben eine Veränderung der Kurswerte nach dem Bilanzstichtag als wertbegründendes Ereignis an, das als solches keinen Einfluss auf den Wertansatz zum zurückliegenden Bilanzstichtag hat.

Die Grundsätze zu börsennotierten Aktien sollen ebenfalls für im Anlage- vermögen gehaltene Anteile an In- vestmentvermögen gelten, die über- wiegend (zu mehr als 50 % des Wertes) in börsennotierte Aktien investiert sind.

Bei festverzinslichen Wertpapieren ist eine Teilwertabschreibung dagegen

auch bei niedrigerem Börsenpreis maximal auf den Nennbetrag zulässig, wenn die Rückzahlung des Nennbe- trags im Fälligkeitszeitpunkt gesichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Wertpapiere im Anlage- oder Umlaufvermögen befinden.

Darüber hinaus stellt das BMF- Schreiben klar, dass eine Wertaufhol- ung unabhängig von einem Wegfall der konkreten Gründe für die Teil- wertabschreibung vorzunehmen ist. Eine Wertaufholung kommt danach auch in Betracht, wenn der Steuer- pflichtige eine dauerhafte Wertminde- rung nicht nachweisen kann oder will. Damit hat der Steuerpflichtige faktisch bei fortbestehendem niedrigen Wert ein Wahlrecht zur Wertaufholung.

## Mehrstufige Wertpapier- vermittlung – umsatz- steuerfrei?

Am 14.5.2014 hat der BFH ein neues Urteil (Az. XI R 13/11) zur Umsatz- steuerbefreiung von Vermittlungslei- stungen gefällt. Er bestätigt darin die Vorentscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz v. 24.3.2011. Danach sind Leistungen nicht nach § 4 Nr. 8 lit. e oder f UStG steuerfrei, die ein sog. *Distributor* (Vermittler) im Rah- men eines mehrstufigen Vertriebes von Fondsanteilen erbringt.

Grundsätzlich ist auch im mehrstufig- en Vermittlungssystem eine Steuer- befreiung auf allen Ebenen möglich, wenn die Vermittlung in verschiedene Einzeldienstleistungen zerfällt. Für die Steuerbefreiung ist es jedoch erfor- derlich, dass die einzelnen Leistun- gen als Vermittlung anzusehen sind. Hierfür muss es sich nach der Recht- sprechung des EuGH bei der einzel- nen Leistung "um ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes han- deln, das die spezifischen und wes- sentlichen Funktionen der Vermittlung

erfüllt" (EuGH v. 5.6.1997 - C-2/95). Nicht ausreichend ist es, dass der sog. *Distributor* Unterstützungsleistungen durchführt, indem er selbständige Abschlussvermittler abwirbt, schult und im Rahmen ihres Einsatzes unterstützt sowie die von den Abschlussvermittlern eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität prüft. Mit derartigen Tätigkeiten nimmt er vielmehr Aufgaben des Fondsanbieters und gerade keine Stellung als Vermittler wahr.

Die Annahme einer Vermittlungsleistung folgt weiterhin nicht bereits daraus, dass die Vergütung erfolgsabhängig gezahlt wird. Auch die Einschätzung der Tätigkeit durch die BaFin ist steuerlich unbeachtlich.

Der BFH bestätigt mit der aktuellen Entscheidung die bisherige nationale und europäische Rechtsprechung, dass die Steuerbefreiung für Vermittlertätigkeit einen engen Bezug zum jeweiligen Vertragsabschluss und im Einzelfall eine Einwirkungsmöglichkeit auf den Vertragsabschluss voraussetzt. Allgemeine Beratungs- und Werbeleistungen bleiben wie Unterstützungsleistungen ohne konkreten Zusammenhang mit der Kaufentscheidung und damit steuerpflichtig.

## Vermögensverwaltende GmbH & Co. KG – Einkünfteübergreifende Verlustverrechnung?

Die Verlustverrechnung von negativen Beteiligungseinkünften eines Kommanditisten ist nach § 15a EStG nur mit späteren positiven Einkünften aus der gleichen Beteiligung möglich, soweit die Verluste zu einem negativen Kapitalkonto des Kommanditisten führen oder dieses erhöhen. Die Verlustverrechnung mit sonstigen

Einkünften eines Kommanditisten ist dagegen ausgeschlossen.

Diese Regelung zur Beschränkung der Verlustverrechnung bei gewerblichen Personengesellschaften findet über § 21 Abs. 1 S. 2 EStG auf Vermietungseinkünfte vermögensverwaltender KGs (einschließlich GmbH & Co. KGs) entsprechend Anwendung.

Das FG Berlin-Brandenburg hat § 15a EStG im vermögensverwaltenden Bereich dahingehend ausgelegt, dass eine Verlustverrechnung bei vermögensverwaltenden KGs zwar nur mit Einkünften aus der Beteiligung, aber innerhalb der Beteiligungseinkünfte einkünfteübergreifend möglich ist (Urteil v. 15.10.2013, Az. 6 K 6171/10). Im Urteilsfall handelte es sich um negative Vermietungseinkünfte einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG, die mit steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgewinnen i.S.d. § 23 EStG – im konkreten Fall: dem Gewinn aus der Veräußerung des sich im Gesamthandsvermögen dieser KG befindlichen Grundstücks – verrechnet wurden.

Gegen das Urteil des FG hat das Finanzamt Revision eingelegt (anhängig beim BFH: IX R 52/13). Mit Erlass v. 4.2.2014, VI 307 – S 2441a – 057 weist das Finanzministerium Schleswig-Holstein auf das anhängige Revisionsverfahren hin und sieht für Einsprüche in gleichgelagerten Fällen ein Ruhen des Verfahrens von Amts wegen vor. Die Aussetzung der Vollziehung wird nach dem schleswig-holsteinischen Erlass dagegen nicht gewährt.

In gleich gelagerten Fällen ist dringend zu raten, Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BFH zu beantragen.

## Entscheidung des BFH v. 9.4.2014 zur Anwendung von § 8b Abs. 2 S. 1 KStG auf Bull-Bear-Strukturen

In einer Entscheidung v. 9.4.2014 (Az. I R 52/12) hatte der I. Senat des BFH über eine *Bull-Bear*-Struktur zu entscheiden. Anders als der IX. Senat im Jahr zuvor erkannte der I. Senat die Struktur im Ergebnis nicht an, sondern behandelte den Verlust aus dem einen Geschäft als Veräußerungskosten des anderen Geschäfts, die den steuerfreien Veräußerungsgewinn im Sinne von § 8b Abs. 2 KStG mindern.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt erwarb die Klägerin (GmbH) in mehreren gleichgelagerten Fällen jeweils Aktien über die Börse. Zugleich schloss die Klägerin jeweils ein Termingeschäft über Aktien derselben Gattung ab. Der festgelegte Verkaufspreis unter dem Termingeschäft lag über den Anschaffungskosten der Aktien, verringerte sich aber, falls der Börsenkurs der Aktien während der Laufzeit des Termingeschäfts zu irgendeinem Zeitpunkt eine gewisse Schwelle (Barriere) überschritten hätte. Wahlweise war es der Klägerin gestattet, zum festgelegten Termin statt der Aktien ein Aktienzertifikat zu liefern, dessen Börsenpreis mit dem Börsenkurs der Aktien zu jedem Zeitpunkt identisch war.

Wurde die Barriere nicht überschritten, verkaufte die Klägerin die Aktien am Ende des Termingeschäfts zum festgelegten Verkaufspreis und erzielte einen Veräußerungsgewinn im Sinne von § 8b Abs. 2 KStG.

Wurde die Barriere hingegen überschritten, verkaufte die Klägerin die Aktien schon während der Laufzeit des Termingeschäfts mit Gewinn und

erwarb zum gleichen Kurs, zu dem die Aktien verkauft wurden, entsprechende Aktienzertifikate, die sie dann am Ende der Laufzeit unter dem Termingeschäft mit Verlust verkaufte. Die Klägerin machte einerseits einen gemäß § 8b Abs. 2 KStG steuerfreien Gewinn aus dem Verkauf der Aktien und andererseits einen abzugsfähigen Verlust aus dem Verkauf der Zertifikate geltend, da § 8b KStG auf die Zertifikate nicht anwendbar sei.

Der BFH folgte dem nicht, sondern behandelte den Verlust aus dem Verkauf der Zertifikate als Veräußerungskosten bei der Ermittlung des Gewinns aus dem Verkauf der Aktien. Für die Behandlung von Aufwendungen als Veräußerungskosten ist es nach zwischenzeitlich ständiger Rechtsprechung des BFH lediglich erforderlich, dass ein Veranlassungszusammenhang zur Veräußerung besteht: Die Kosten müssen durch die Veräußerung veranlasst sein. Obwohl der I. Senat des BFH bestätigt, dass der Verkauf der Aktien sowie der An- und der Verkauf der Aktienzertifikate im Termingeschäft rechtlich vollkommen unabhängig voneinander erfolgten, geht er von einer wirtschaftlichen Verknüpfung aus. Er führt dazu aus, dass die Zertifikategeschäfte von vornherein nur zur "Gegenfinanzierung" der Veräußerungsgewinne eingegangen worden seien. Sie seien ihrem wirtschaftlichen Sinn nach unmittelbar auf die Veräußerung der Aktien bezogen und ergäben isoliert gesehen "keinen Sinn". Die gebotene wertende Zuordnung offenbare so nach eine größere Nähe zu den einzelnen Veräußerungsvorgängen als zum allgemeinen Geschäftsbetrieb und dementsprechend seien die Verluste aus den kompensatorischen Sicherungsgeschäften Aufwand, um den Veräußerungsgewinn zu erzielen.

Dagegen hatte der IX. Senat des BFH mit Urteil v. 20.8.2013 (Az. IX R 38/11) bezüglich eines ähnlich gelagerten Falls, allerdings im Bereich der privaten Veräußerungsgeschäfte (Dax-Seitwärts-Strategie), noch anders entschieden. Dort hatte ein Investor gegenläufige Optionen erworben, die bei Nichtausübung am Ende der Laufzeit wertlos verfallen wären. Die im Wert gestiegene Option hatte er nach Ablauf eines Jahres verkauft und als privates Veräußerungsgeschäft nach Ablauf der Spekulationsfrist als steuerfrei behandelt. Die andere Option hatte er innerhalb der Spekulationsfrist ausgeübt und die erhaltene Schuldverschreibung kurz darauf ebenfalls noch innerhalb der Spekulationsfrist mit Verlust verkauft, um einen Totalverlust zu vermeiden. Da dieser Verlust als steuerwirksam behandelt wurde, verblieb beim Steuerpflichtigen im Saldo ein Gewinn aus einer Steuerersparnis. Der IX. Senat entschied, dass eine Saldierung des Verlustes und des Gewinns nicht in Betracht komme, weil es sich gerade nicht um Teilschritte eines von vornherein als Einheit gedachten und nur als Einheit wirtschaftlich sinnvollen Sachverhalts handele. Mit diesem Urteil des IX. Senats hat sich der I. Senat in seiner Entscheidung v. 9.4.2014 nicht auseinander gesetzt, so dass die weitere Entwicklung abzuwarten bleibt.

## Ausländische Gesellschaft: Personen- oder Kapitalgesellschaft?

Für die Besteuerung ausländischer Gesellschaften und ihrer (inländischen) Gesellschafter ist maßgeblich, ob die Gesellschaft nach dem deutschen Verständnis als Personen- oder Kapitalgesellschaft einzuordnen

ist. Die OFD Frankfurt hat mit Verfügung v. 12.2.2014 (S 2241 A – 107 – St 213) die Abgrenzungskriterien hierfür überarbeitet. Maßgeblich für eine Personengesellschaft spricht danach, ob

- die Geschäftsführung und Vertretung (gemeinschaftlich) durch die Gesellschafter erfolgt,
- eine persönliche und unbeschränkte Haftung besteht,
- die Übertragbarkeit der Anteile von einer Zustimmung der Mitgesellschafter abhängt,
- die Gewinnverteilung ohne Ausschüttungsbeschluss und unter Berücksichtigung außer der Beteiligungsquoten auch von persönlichen Leistungen erfolgt und
- keine Kapitalaufbringung ggf. auch durch Dienstleistung möglich ist.

Hingewiesen wird zudem auf die Kriterien der "unbegrenzten Lebensdauer" und der "formalen Gründungsvoraussetzungen", die eher für die Einordnung als Kapitalgesellschaft sprechen.

Dabei betont die OFD Frankfurt, dass eine Gewichtung der einzelnen Kriterien vom Einzelfall abhängt.

\*\*\*

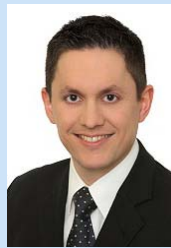
Für Rückfragen zu diesen oder anderen steuerrechtlichen Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

### Ihre Ansprechpartner



**Dr. Stefan Behrens**  
Partner

T: +49 69 71 99-1666  
E: stefan.behrens@cliffordchance.com



**Olaf Mertgen**  
Counsel

T: +49 69 71 99-1691  
E: olaf.mertgen@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main  
© Clifford Chance 2014

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: [www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Jakarta\* ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh ■ Rome ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

\*Linda Widyati & Partners in association with Clifford Chance.